

# TOP:



Der Bürgermeister

## Informationsvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

**Vorl.Nr.:** I/2014/02257

**Datum:** 08.09.2014

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	13.11.2014	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Inklusion - Förderung kommunaler Aufwendungen

### Begründung

Am 09. Juli 2014 wurde das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ beschlossen. Es unterscheidet zwischen Schulträgerkosten (in der Regel Sachkosten) und Aufwendungen für sonstiges schulisches – nicht lehrendes - Personal (Inklusionspauschale).

Die Mittel für Schulträgerkosten sind gem. §1 Abs. 3 pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro (Korb I). Die Verteilung der Mittel erfolgt gem. §1 Abs. 4 auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Für die Ermittlung des städtischen Anteils an den 25 Millionen Euro müssen also die genannten Werte der Kommune ins Verhältnis zu den landesweiten Werten gesetzt werden.

Die Inklusionspauschale beträgt jährlich 10 Millionen Euro (Korb II) und wird je zur Hälfte aufgeteilt auf Kreise und kreisfreie Städte sowie Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil der Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.

Die erste Zahlung der jährlichen Pauschalen soll nach dem Gesetz spätestens am 01. Februar 2015 erfolgen. Für die Stadt Meckenheim bedeutet dies:

Gem. § 1 Abs. 4 (Korb I):	32.305,54 €
Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Korb II):	7.058,07 €
	<b>39.360,60 €</b>

In der Regel wird vor der Aufnahme eines Kindes an eine Schule ein Antrag auf Fördermittel beim LVR gestellt. Diese Mittel sind jedoch begrenzt (z.B. einmalig 15.749,- € für ein körperbehindertes, 11.600,- € für ein sehbehindertes, 10.100,- € für ein hörgeschädigtes oder 5.500,- € für ein sprachgeschädigtes Sek I Kind) und können nicht mehr beantragt werden, wenn das Kind bereits in die Schule aufgenommen wurde.

Bisher entstanden der Stadt Meckenheim vor allem Kosten im Bereich der Schülerbeförderung (Taxikosten – z.B. 2013 für ein Kind 3.700,- €), Versicherungs- und Reparaturkosten von speziellen Laptops für sehbehinderte Kinder (z.B. 2013 600,- €) sowie kleineren Umbaumaßnahmen (z.B. Umbau einer Dusche – 2.900,- €).

Bzgl. der zielgerichteten Verwendung der o.g. Mittel befindet sich die Verwaltung derzeit in Gesprächen mit den Schulleitungen.

Als Anlage beigefügt ist eine Übersicht mit den aktuellen Zahlen an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Meckenheimer Schulen.

Meckenheim, den 08.09.2014

Susanne Zwicker  
Fachbereichsleiterin

Holger Jung  
Erster Beigeordneter

**Anlagen:**

- Übersicht SuS mit Förderbedarf an Meckenheimer Schulen